

## 10472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

---

Erstellt am 14.12.2020

**Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,  
die im Plenum des Nationalrates beschlossen wurden**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur  
Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) geändert  
wird**

Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird wie folgt geändert:

*1. In § 9 erster Satz wird das Wort „kann“ durch die Wortfolge „und über deren Ersuchen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes **im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 6** können“ eingefügt.*

*2. In § 9 zweiter Satz wird die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen“ durch die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde, die von ihnen herangezogenen Sachverständigen sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.*

*2a. In § 9 erster und zweiter Satz wird dem Wort „Voraussetzungen“ jeweils das Wort **„Betretungsverboten,“** vorangestellt.*

*3. In § 9 dritter Satz wird die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde, den von diesen herangezogenen Sachverständigen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ ersetzt.*

*3a. § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

**„(2) Vom Betretungsrecht gemäß Abs. 1 nicht erfasst sind Betretungen von auswärtigen Arbeitsstellen, die sich im privaten Wohnbereich befinden, durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“**

*4. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

**„(7) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“**